

Gemeinderatssitzung am 10.06.2020 öffentlich -----

Am 03.06.2020 ordnungsgemäß geladene Mitglieder	15
Anwesende Mitglieder	14
entschuldigte Mitglieder	1
Nicht entschuldigte Mitglieder	0

Anwesend:

Erster Bürgermeister Christoph Aidelsburger

Weitere Gemeinderatsmitglieder:

Eberwein Markus
Haberl Anton
Happacher Robert
Jakob Katharina
Jakob Klaus
Kistler Jochen
Lindermeir Michael
Lindermeir Werner
Richter Alexander
Satzger Phillip
Sock, Matthias
Strobl Ignaz
Wilhelm Quirin

Entschuldigt:

Dr. Huber Silvia

Schriftführer: Schröter Benjamin

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt.
Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Tagesordnung öffentlich:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2020
2. Pauschalierter Leuchtmitteltausch für die Straßenbeleuchtung
3. Wahl der bzw. des Jugendbeauftragten
4. Wahl der bzw. des Seniorenbeauftragten
5. Zuschussantrag des BRK Kreisverbandes Aichach-Friedberg
6. Bauanträge
 - a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage, Bergstraße 9, Rehling, Fl. Nr. 35
 - b) Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern mit Garagen, Oberer Römerweg, Rehling-St. Stephan, Fl. Nr. 1488
 - c) Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Auf der Höhe 2, Rehling, Fl. Nr. 2067/3
 - d) Erweiterung des Wohnhauses, Anbau von Balkonen, Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss und Anbau eines Carports und Errichtung einer Stahlbetonwand an der Grundstücksgrenze auf der Südseite, Höhstigl 11, Rehling-Unterach, Fl. Nr. 2155/3
 - e) Antrag auf Aufstockung eines Wohnhauses, Peter-Fischer-Str. 6, Rehling, Fl. Nr. 466/13
 - f) Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung eines Bebauungsplanes, Mühlenweg 12, Rehling, Fl. Nr. 926/5
 - g) Bauvoranfrage zum Abbruch des Daches einer bestehenden Lagerhalle und Errichtung einer Wohnung im Obergeschoss, An der Lechleite 15, Rehling-Unterach, Fl. Nr. 2147/6
7. Verschiedenes, Informationen, Anfragen

**Tagesordnungspunkt 1:
Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

**Tagesordnungspunkt 2:
Pauschalierter Leuchtmitteltausch für die Straßenbeleuchtung**

Seitens der LEW Verteilnetz GmbH wurde der Gemeinde Rehling ein Angebot über den Leuchtmittel- und Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik unterbreitet.

Derzeit sind 222 konventionelle Leuchtstellen ohne LED-Technik in der Straßenbeleuchtung verbaut. Davon würden sich 6 für einen Austausch des Leuchtmittels eignen und 187 kommen für eine Erneuerung auf LED-Leuchten in Frage.

Die kalkulierte Energieeinsparung liegt bei ca. 51.400 kWh pro Jahr (57 %). Die Investitionskosten liegen bei 8.761,00 € und die Energieeinsparung bei 9.773,96 € (je jährlich netto). Die Rahmendaten der Gesamtmaßnahme sind in der Anlage zum TOP beigefügt.

Hierzu ist ein Vertrag mit der LEW abzuschließen, welcher über 8 Jahre läuft. Dieser enthält eine Rückvergütung von 935,00 € netto jährlich für die Abwicklung des Vorvertrages.

Nach kurzer Diskussion besteht seitens des Gremiums Einverständnis mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, da nicht nur die Energieeinsparung und CO₂-Vermeidung von Bedeutung ist, sondern auch die geringeren Wartungskosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik mit der Lechwerke AG, Augsburg zu.

Abstimmung: 14 : 0

**Tagesordnungspunkt 3:
Wahl der bzw. des Jugendbeauftragten**

In der Sitzung vom 14.05.2020 wurde in der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Position der bzw. des Jugendbeauftragten separat gewählt werden soll. Vorgeschlagen werden kann jede Rehlinger Bürgerin oder jeder Rehlinger Bürger, welche(r) wahlberechtigt ist.

Zur Wahl wird in der Sitzung ein Wahlvorstand gebildet. Der 1. Bürgermeister bittet die anwesenden Gemeinderatsmitglieder um Wahlvorschläge. Als einziger Vorschlag wird Herr Michael, Lindermeir genannt. 1. Bürgermeister Aidelsburger sieht diesen als geeigneten Kandidaten für das Amt. In geheimer Wahl wird dieser mit 14 Stimmen gewählt.

Herr Lindermeier nimmt die Wahl dankend an.

**Tagesordnungspunkt 4:
Wahl der bzw. des Seniorenbeauftragten**

In der Sitzung vom 14.05.2020 wurde in der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Position der bzw. des Seniorenbeauftragten separat gewählt werden soll. Vorgeschlagen werden kann jede Rehlinger Bürgerin oder jeder Rehlinger Bürger, welche(r) wahlberechtigt ist.

Zur Wahl wird in der Sitzung ein Wahlvorstand gebildet. Der 1. Bürgermeister bittet die anwesenden Gemeinderatsmitglieder um Wahlvorschläge. Als einziger Vorschlag wird Frau Katharina Jakob genannt. In geheimer Wahl wird diese mit 14 Stimmen gewählt.

Frau Jakob nimmt die Wahl dankend an.

**Tagesordnungspunkt 5:
Zuschussantrag des BRK Kreisverbandes Aichach-Friedberg**

Das Bayerische Rote Kreuz beantragt einen Zuschuss von 1.440 €. Das BRK teilt den Zuschuss auf zwischen Katastrophenhilfe (840,00 €) und Wasserrettung (600,00 €). Seitens des Landrates als Vorsitzender des Kreisverbandes wird im Bezug auf die aktuelle Lage um die Unterstützung des BRK durch die Gemeinden gebeten.

Seit 2003 gewährte die Gemeinde nur einen jährlichen pauschalen Zuschuss für den Katastrophenschutz. Im Vorjahr wurde ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt um auch die Wasserwacht hierdurch zu unterstützen.

Der 1. Bürgermeister bestätigt die bisherige Zuschusspraxis. Aus dem Gremium kommen hierzu keine Wortmeldungen. Daher wird entsprechender Beschlussvorschlag formuliert.

Beschluss:

Dem BRK Kreisverband Aichach-Friedberg wird ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt.

Abstimmung: 14 : 0

**Tagesordnungspunkt 6:
Bauanträge**

a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage, Bergstraße 9, Rehling, Fl. Nr. 35

In der Vergangenheit wurde bereits vom Bauherrn eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf demselben Grundstück gestellt. In der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2018 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat am 16.08.2018 dazu einen positiven Bescheid erstellt. Darin heißt es, dass das Grundstück Fl. Nr. 35 mit einem Einfamilienhaus (EG u. OG, 12,5 x 8 m) bebaubar ist. Gegenstand der Voranfrage war lediglich die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Einfamilienhauses und das damals im Antragsformular beschriebene Maß der baulichen Nutzung. Eine Beurteilung der Abstandsflächen erfolgte nicht. Der Bauvorbescheid hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Nun wurde vom Bauherrn der Antrag auf Baugenehmigung eingereicht. Der Bauherr möchte auf dem o. g. Grundstück jetzt ein Einfamilienhaus mit Tiefgarage errichten. Die Maße des Wohnhauses betragen ca. 12 m x 9 m. Das Haus wird ca. 7,95 m hoch und erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 22 Grad.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Baufläche wird dem Innenbereich zugerechnet, weshalb sich daher die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auch nach den Vorschriften über den Innenbereich nach § 34 BauGB beurteilt. Es ist bei der Art

des Wohnhauses davon auszugehen, dass sich dieses in die nähere Umgebung einfügt. Die notwendige Erschließung des Grundstückes ist bereits durch das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück gesichert. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Bauordnungsrechtlich sind die Vorschriften zu den Abstandsflächen genauer zu betrachten. An der Nordseite des zu errichtenden Gebäudes fällt eine Abstandsfläche von 7,27 m bzw. 6,98 m an. Um das neu zu errichtende Gebäude in das Grundstück einzupassen und an den anderen drei Seiten die Abstandsflächen einzuhalten, wird der Abstand auf der Nordseite zum Bestandshaus auf 6,94 m festgelegt. Somit überschneiden sich die Abstandsflächen des neuen sowie bestehenden Wohnhauses, was laut BayBO nicht zulässig ist. Das Grundstück wird nicht geteilt, es handelt sich um eine Flurnummer. Der aus Brandschutzgründen erforderliche Mindestabstand von 5 m (Art. 28 BayBO) zwischen den zwei Gebäuden ist eingehalten. Vom Bauherrn ist die entsprechende Abweichung mit ausführlicher Begründung den Bauunterlagen beigelegt.

Die notwendigen Stellplätze nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind vorhanden. Diese sind in den Unterlagen entsprechend berechnet und auch eingezeichnet. Durch den Bau der Tiefgarage werden 8 Stellplätze geschaffen. Dies ist mehr als die zwei geforderten Stellplätze laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Rehling. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Ein Lageplan ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt. Dem Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen wird zugestimmt.

Abstimmung: 14: 0

b) Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern mit Garagen, Oberer Römerweg, Rehling-St. Stephan, Fl. Nr. 1488

Die Bauherrin hat mit Schreiben vom 21.04.2020 die Verlängerung des Bauvorbescheides zu o. g. Bauvorhaben beantragt. Die Gemeinde wurde jetzt mit Schreiben vom 04.05.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Es soll nach Berücksichtigung der jetzt geltenden Sach- und Rechtslage das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung erteilt werden. Die Verlängerung betrifft einen Zeitraum von 2 Jahren. Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen die Verlängerung.

Der Verlängerungsantrag wurde beim Landratsamt Aichach gestellt. Daher bittet das Landratsamt um Stellungnahme ob das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung erteilt wird.

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, wie oft die Verlängerung bereits erfolgt ist und ob die Gemeinde diese weiter erteilen muss. Seitens der Verwaltung wird vorgetragen, dass der Erstantrag aus 2001 ist und bereits 7 mal verlängert wurde. Einer Verlängerung muss seitens der Gemeinde solange zugestimmt werden, als die baurechtlichen Grundlagen unverändert bleiben.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

c) Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Auf der Höhe 2, Rehling, Fl. Nr. 2067/3

Nach Art. 49 Gemeindeordnung ist Gemeinderat Alexander Richter persönlich beteiligt und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Die Bauherren haben mit Schreiben vom 29.04.2020 die Verlängerung der Baugenehmigung zu o. g. Bauvorhaben beantragt. Die Gemeinde wurde jetzt mit Schreiben vom 11.05.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Es soll nach Berücksichtigung der jetzt geltenden Sach- und Rechtslage das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung erteilt werden. Die Verlängerung betrifft einen Zeitraum von 2 Jahren. Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen die Verlängerung.

Der Verlängerungsantrag wurde beim Landratsamt Aichach gestellt. Daher bittet das Landratsamt um Stellungnahme ob das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung erteilt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wird erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

d) Erweiterung des Wohnhauses, Anbau von Balkonen, Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss und Anbau eines Carports und Errichtung einer Stahlbetonwand an der Grundstücksgrenze auf der Südseite, Höhstigl 11, Rehling-Unterach, Fl. Nr. 2155/3

Das o. g. Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2020 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Unterlagen liegen dem zuständigen Landratsamt bereits zur Genehmigung vor.

Nun kommt ein Änderungsantrag der laut Angaben des Bauherrn die Dachform betrifft. Es soll für den geplanten Anbau jetzt eine Schleppegaupe als Satteldach mit 7 Grad Dachneigung und Dachbegrünung errichtet werden. Außerdem geht es auch um die Errichtung einer Stützmauer auf der Südseite des Grundstücks. Des Weiteren wird ein Carport angebaut und so mit dem Wohnhaus und der Garage verbunden. Ein genauer Abgleich mit den bisher eingereichten Bauunterlagen ist für die Gemeinde nicht möglich, da diese bereits im Landratsamt liegen.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Deshalb richtet sich die Voraussetzung über die Zulässigkeit auch für die Änderungen nach den Vorschriften über den Innenbereich nach § 34 BauGB. Es ist davon auszugehen, dass sich die Änderungen ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung bleibt auch weiterhin gesichert. Generell bestehen von Seiten der Gemeinde keine Bedenken, das erneute gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Hinsichtlich der wiederholten Behandlung wird von den Gemeinderäten angeregt, die ursprüngliche Planung bzw. Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

e) Aufstockung eines Wohnhauses, Peter-Fischer-Str. 6, Rehling, Fl. Nr. 466/13

Das bestehende Wohnhaus soll aufgestockt werden. Dabei wird neben dem vorhandenen EG und OG ein weiteres Vollgeschoss als DG aufgestockt. Die Aufstockung im DG wird dann mit einem Flachdach abgeschlossen. Die gesamte Höhe des Gebäudes beträgt nach Umbau 8,95 m. In der Höhe verändert sich das neue Gebäude zum alten nur geringfügig, da bereits beim jetzigen Gebäude mit Satteldach eine Gesamthöhe von 9,22 m gegeben ist. Durch die Aufstockung ergibt sich dann im Bereich des DG auch eine Dachterrasse mit einer Größe von rund 47 m². Das KG, EG sowie OG bleibt bei den Baumaßnahmen in Grundriss und Fassade unverändert.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach den Vorschriften über den Innenbereich nach § 34 BauGB. Es ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Aufstockung dient der Schaffung neuen Wohnraums. Die Erschließung ist gesichert durch das bereits bestehende Wohnhaus. Die notwendigen Abstandsflächen sind berechnet und liegen vollständig auf dem Grundstück des Bauherrn selbst.

Es werden auf dem Baugrundstück insgesamt 4 Stellplätze errichtet. Da es sich um ein Wohnhaus mit 2 separaten Wohneinheiten handelt werden laut gemeindlicher Stellplatzsatzung bei Wohnungen mit Wohnflächen über 60 m² jeweils 2 Stellplätze vorgeschrieben. Diese sind vorhanden und auf den Planunterlagen auch eingezeichnet. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

f) Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung eines Bebauungsplanes, Mühlenweg 12, Rehling, Fl. Nr. 926/5

Der Bauherr plant auf der Westseite seines Grundstücks die bestehende Thuja-Hecke sowie die vorhandene Bepflanzung an der Anböschung zur Westseite hin zu entfernen. Durch die Errichtung einer entsprechenden Stützmauer soll der Garten künftig aufgefüllt und damit begradigt werden. Die Höhe der geplanten Stützmauer beträgt max. 2 m. Auf die Gesamtlänge des Grundstücks an der Westgrenze wären das 25,6 m Länge. Die Skizze, wie die Planung in zwei Alternativen für die Bauherrn aussehen könnte, ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Für das Gebiet gibt es einen gültigen Bebauungsplan Nr. 12 „Westlich des Riedweges“. Darin enthalten ist in Punkt 7 Geländegestaltung, wonach angrenzend an den Außenbereich die Aufschüttung des Geländes nach Westen und Süden abzuböschten ist. Stützmauern sind nicht zulässig. Daher stimmt das geplante Vorhaben der Bauherren nicht mit der Festsetzung im Bebauungsplan überein. Da allerdings Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m generell verfahrensfrei möglich wären (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO) könnte im Zuge der Genehmigung durch die Gemeinde eine isolierte Befreiung von der o. g. Festsetzung des Bebauungsplanes erteilt werden. Als Bezugsfall zur Genehmigung könnte man den Nachbar des Anwesens Mühlenweg 14 heranziehen. Dieser hat auf der Westseite seines Grundstücks ebenfalls aus L-Steinen eine Stützmauer errichtet. Dies wurde von der Gemeinde mit Bescheid vom 30.01.2019 auch genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte damals in der Sitzung vom 24.01.2019.

Der Antrag wird vom Gremium insoweit kritisch gesehen, als dass der Charakter der Ortsrandeingrünung durch die höhere Mauer verloren geht. Dass auf dem Nachbargrundstück eine Befreiung in geringem Maß genehmigt wurde, bedeutet nicht automatisch eine weitere Ausweitung der Einfriedung auch für dieses Grundstück. Einer

isolierte Befreiung, so wie beantragt wird das Gremium nicht zustimmen. Daher wird der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, den Antrag in Bezug auf das Nachbargrundstück, Mühlenweg 14, erneut zu prüfen und auf dieser Basis die Befreiung angepasst zu erteilen. Eine erneute Einbeziehung des Gremiums kann ggf. erfolgen, falls dies erforderlich ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Bezugnahme auf die Entscheidung hinsichtlich des Nachbargrundstückes, Mühlenweg 14, dem Antrag auf isolierte Befreiung von Punkt 7 der Festsetzung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Westlich des Riedweges“ insoweit statt zu geben.

Abstimmung: 14 : 0

g) Bauvoranfrage zum Abbruch des Daches einer bestehenden Lagerhalle und Errichtung einer Wohnung im Obergeschoss, An der Lechleite 15, Rehling-Unterach, Fl. Nr. 2147/6

Mit der eingereichten Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob Abweichungen für Abstandsflächen und Abstände im Bestand erteilt werden können.

Auf eine geplante Breite von ca. 9,50 m und eine Länge von 16 m soll im OG der bestehenden Lagerhalle eine Wohnung errichtet werden. Der übrige Teil des noch bestehenden Gebäudes ist in den Plänen als Dachterrasse ausgebildet. Für die Errichtung der Wohnung im OG soll das bestehende Dach abgebrochen werden.

Im Bereich des Vorhabens gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Daher richtet sich die Zulässigkeit auch hier nach den Vorschriften über den Innenbereich nach § 34 BauGB. Es ist davon auszugehen, dass sich das geplante Bauvorhaben zur Schaffung von Wohnraum auch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.

Ein Antrag auf Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an notwendige Abstandsflächen und Abstände (diese müssen auf dem Grundstück selbst liegen) wurden den Bauunterlagen beigefügt. Im Einzelnen werden folgende Abstandsflächen nicht eingehalten. Auf der Ostseite liegt die Überschreitung der Abstandsflächen auf die gesamte Länge von 17,46 m bei 4,5 bis 12 cm. Auf der Südseite liegt die Überschreitung der Abstandsfläche auf die gesamte Länge des Gebäudes von 13,81 m bei 8,5 bis 105,5 cm. Außerdem wird auf eine Länge von 7,8 m der Abstand bis zu 55,5 cm überschritten. Die Abstandsflächen an der Ost- und an der Südseite, sowie die Abstände an der Südseite werden bereits durch das bestehende Gebäude nicht eingehalten. Die Abstandsflächen für die neu geplante Wohnung im OG liegen auf dem Grundstück selbst. Somit ergeben sich keine Änderungen der Abstandsflächen und Abstände nach Osten und nach Süden. Hinsichtlich Belichtung und Belüftung ergeben sich nur sehr geringe Änderungen gegenüber dem Bestand. Bezüglich des Brandschutzes ergeben sich keine Änderungen. Der Nachbarschutz bleibt durch die nur geringfügigen Änderungen der Abstandsflächen somit gewahrt. Es liegen keine Nachbarunterschriften vor. Ein Lageplan wurde den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Im Gremium wird intensiv diskutiert, ob dies städtebaulich verträglich ist. Eine alternative Bebauung liegt bereits genehmigt vor. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist einem Teil der Gemeinderäte ein wichtiges Anliegen, daher wird eher vom beantragten Vorhaben abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Landratsamt die Genehmigung auch erteilen wird, wenn das Einvernehmen von der Gemeinde nicht erteilt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvoranfrage wird erteilt.

Abstimmung: 6 : 8

TOP 7

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todtenweis
Beteiligung der Gemeinde Rehling**

Da der Tagesordnungspunkt nicht auf der Ladung enthalten war, jedoch die Behandlung dringlich ist, muss der Aufnahme des Tagesordnungspunktes vom Gremium zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Aufnahme des Tagesordnungspunktes zu.

Abstimmung: 14 : 0

Die Gemeinde Rehling wird als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis 26.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung an der Bauleitplanung gebeten. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todtenweis ist die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der FINr. 1843 und der dazugehörigen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „FFF SO Nonnenau“. Grundsätzlich sieht das Gremium dem Vorhaben positiv gegenüber. Die im Vorentwurf angedeutete Blendwirkung auf den Straßenverkehr wird auch vom Gremium gesehen, jedoch nur mit geringer Auswirkung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben der Gemeinde Todtenweis zu.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 8

Verschiedenes, Informationen, Anfragen

- a) Lagerplatz Schadholz
Erster Bürgermeister Aidelsburger informiert, dass das Forstamt geeignete Flächen für die Zwischenlagerung von Schadholz sucht, um dieses nicht behandeln zu müssen. Vom Amt wurde die Fläche beim Sportheim ins Auge gefasst. Diese ist aus Sicht des Gremiums aber nicht als dauerhafter Lagerplatz geeignet. Insbesondere da diese für Badebesucher und Verein benötigt wird. Eine private Fläche ist bereits gefunden. Der 1. Bürgermeister bittet jedoch die Gemeinderäte sich umzuhören, ob geeignete Flächen mit Abstand von mindestens 500 m zu einem Waldstück von Privat denkbar wären.
- b) Dixitoiletten Badeseesee
Auf die Frage von Gemeinderätin Jakob, wann die Dixitoiletten am Badeseesee kommen, bestätigt, Erster Bürgermeister Aidelsburger, dass diese bereits bestellt sind. Er wird sich erkundigen, warum die Aufstellung noch nicht erfolgt ist.
- c) Radwege
Gemeinderat Kistler bittet um bessere Pflege der Radwege. Der Radweg an der Staatsstraße
- d) Stellvertreter Wasserzweckverband
Gemeinderat Kistler erkundigt sich, wann die Zuordnung der Stellvertreter für den Wasserzweckverband erfolgt. Bürgermeister Aidelsburger erklärt, dass diese durch bereits erfolgt ist und die Liste an die Vertreter versandt wird.
- e) Gemeinderat Wilhelm möchte wissen, wann die defekten Gullideckel auf der Staatsstraße repariert werden. Bürgermeister Aidelsburger erläutert, dass jedes Jahr ein bis zu 10 Deckel ertüchtigt werden und der betroffene Deckel hier mit gemacht wird.

- f) **Umfahrung Gersthofen**
Ebenfalls erkundigt sich Gemeinderat Wilhelm über den Sachstand der Umfahrung Gersthofen. Hier wird vom Bürgermeister angedeutet, dass dieses Projekt wohl nicht vorankommt und derzeit eher nicht von einer Umsetzung ausgegangen wird.

- g) **Defekter Verkehrsspiegel**
Bei der Zufahrt der Grundstücke An der Lechleite 13-19 ist lt. Bürgern der Verkehrsspiegel defekt. Von einigen Gemeinderäten wird bestätigt, dass dieser zwar von der Gemeinde genehmigt wurde, jedoch ein privater Spiegel der Anwohner ist und auch von diesen gezahlt wurde.

- h) **Unzureichend gesicherte Baustellenumgebung für Fußgänger**
Bei der Baustelle an der Hauptstraße ist die Ausweichmöglichkeit laut Gemeinderat Michael Lindermeir für Fußgänger so schmal, dass Kinderwagen, Fahrräder und Rollatoren auf die Straße ausweichen müssen. Bürgermeister Aidelsburger nimmt sich dem an und gibt dies an das Landratsamt als zuständige Behörde weiter.

- i) **Papiersammlung**
Gemeinderat Werner Lindermeir fragt an, ob die Papiersammlung auf dem Gelände des Wertstoffhofes erfolgen kann. Bürgermeister Aidelsburger erläutert, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Fläche ist an den Abfallwirtschaftsbetrieb als Betreiber des Wertstoffhofes verpachtet und dieser verwertet selbst Papier.

- j) **Hecke Hambergstraße**
Auch wird von Gemeinderat Werner Lindermeir ein Rückschnitt der privaten Hecke an der Hambergstraße gefordert. Mit Hinweis auf bereits geführte Gespräche mit dem Eigentümer und im Hinblick auf die Sanierung der Straße wurde dies zurückgestellt.

Sitzungsende 21:00

Benjamin Schröter
(Protokollführer)

Christoph Aidelsburger
1. Bürgermeister